

## **Stellungnahme der WSSK zur Unterstützung des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ durch den StuRa**

### **Sachverhalt**

Zur Entscheidung steht, ob der StuRa das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ ideell und durch seine Mitarbeit unterstützen kann oder dadurch seine in der Satzung festgeschriebene parteipolitische Neutralität verletzen würde. Im Aufruf zum Bündnis finden sich Formulierungen wie „wir werden uns der AfD überall entgegenstellen, ob auf der Straße oder in den Parlamenten“ oder „deine Stimme gegen die AfD“.

Antragsteller ist ein StuRa- Abgeordneter. Die WSSK nimmt gem. § 22 IV Alt. 2 der Satzung zum Sachverhalt Stellung.

### **Beschluss der WSSK**

Der StuRa würde seine parteipolitische Neutralität bei einer Unterstützung des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ wahren. Ein Verstoß gegen die Satzung ist nicht festzustellen.

### **Begründung**

Mit der ideellen Unterstützung und Mitarbeit im Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ würde der StuRa sein politisches Mandat und damit ein legitimes Ziel verfolgen (1). Das Gebot der parteipolitischen Neutralität würde dadurch nicht verletzt werden (2), weder im positiven (a) noch im negativen (b) Sinne.

1. Die Studierendenschaft setzt sich laut der Präambel ihrer Satzung auch für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, interkulturelle Verständigung sowie gegen Diskriminierungen ein. Zudem ist es gem. § 1 II Nr. 2, 3 der Satzung explizit Aufgabe der Studierendenschaft, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie die Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen zu fördern. Der Kampf gegen Rassismus ist somit unstrittig ebenfalls von den Aufgaben der Studierendenschaft umfasst. Damit ist er auch Bestandteil des politischen Mandates i.S.d. § 1 II S. 3 der Satzung. Die Studierendenschaft besitzt demnach einen positiven Auftrag, jeder Form von Rassismus entgegenzutreten. Eine ideelle Unterstützung und Mitarbeit im Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ wäre eine Möglichkeit, diesem Auftrag nachzukommen. Die Studierendenschaft würde dabei ihr politisches Mandat wahrnehmen.

2. Begrenzt wird die Wahrnehmung des politischen Mandates allerdings durch die parteipolitische Neutralität der Studierendenschaft gem. § 1 II S.4 Satzung.

a) Es würde dem Gebot der parteipolitischen Neutralität widersprechen, wenn der Studierendenrat positiv für eine Partei werben würde. Zwar führt der Antragsteller an, die Zusammensetzung der Gründer des Bündnisses entstamme dem „gegenteiligen parteipolitischen Lager, zum Beispiel DIE LINKE“. Wie aber schon aus der Wortwahl „Lager“ hervorgeht, wird das Bündnis von einem breiten politischen Spektrum unterstützt. So finden sich unter den Unterstützer\*innen auch Vertreter\*innen der SPD und der Grünen sowie parteilose Einzelpersonen, Gewerkschaften und weitere nicht parteipolitische Organisationen. Die Unterstützung des Bündnisses würde daher kein positives Bekenntnis des

Studierendenrates zu einer bestimmten Partei darstellen. Ein Verstoß gegen die parteipolitische Neutralität läge diesbezüglich also nicht vor.

b) Auch ein Verstoß gegen die parteipolitische Neutralität im negativen Sinne läge bei einer Unterstützung des Bündnisses nicht vor. Hierfür müsste das Bündnis auf eine unzulässige Abwertung einer Partei als solche zielen, beispielsweise einer Abwertung der AfD.

Dabei muss aber beachtet werden, dass aufgrund der Vielzahl der in Deutschland vertretenen Parteien die Spielräume für eine negative Äußerung über eine einzelne Partei wohl bedeutend größer sind, als dies etwa bei einer positiven Wahlempfehlung für eine einzelne Partei der Fall wäre. Grund dafür ist, dass die Einflussnahme auf den letzten und parteipolitisch entscheidendsten Teilnahmeakt der Bürger\*innen, die Wahl, in einem Mehrparteiensystem bei einer negativen Äußerung über eine einzelne Partei bedeutend geringer und daher kein schwerwiegender Eingriff ist. Negative Äußerungen über einzelne Parteien haben einen weniger terminierten Einfluss auf das Wahlverhalten und notwendigerweise einen deutlicheren Bezug auf Inhalte. Die Wahrung der parteipolitischen Neutralität, welche erst durch die Bezugnahme auf eine Partei als solche gefährdet würde, muss bei negativen Äußerungen über einzelne Parteiinhalte darum vermutet werden.

Demgegenüber können die für politische Äußerungen von Amtsträger\*innen etablierten Grenzen einer nach dem Neutralitätsgebot zulässigen Äußerung zur gegenteiligen Vermutung herangezogen werden. So darf eine vom StuRa geäußerte bzw. unterstützte Kritik nicht unverhältnismäßig, willkürlich, unnötig herabsetzend, besonders aggressiv oder unsachlich sein. Das politische Mandat findet also spätestens dann seine Grenze in der parteipolitischen Neutralität, wenn der berechtigte Eindruck entsteht, dass sachfremde Erwägungen das gefällte Urteil beeinflussen haben.

Dieser Maßstab muss bei der Abwägung zwischen dem politischen Mandat und der parteipolitischen Neutralität beachtet werden.

Gegen eine Abwertung der AfD als solche durch das Bündnis spricht, dass es sich nicht um ein Bündnis gegen die AfD handelt, sondern um ein Bündnis, das sich primär gegen Rassismus wendet, wie bereits der Bündnisname verrät. Die AfD wird als „Stichwortgeber“ bezeichnet und findet ihren Eingang in den Aufruf also auf Basis der im Aufruf angegriffenen und von ihr vertretenen Inhalte. Zudem kritisiert das Bündnis nicht zusammenhangslos die AfD als solche, sondern vor allem ihre rassistischen Inhalte. So werden Positionen der AfD und ihrer Vertreter\*innen explizit im Aufruf genannt, etwa die Aufforderung zum Schusswaffengebrauch gegen Geflüchtete an der Grenze, Obergrenzen für Flüchtlinge und Grenzsicherungen.

Dass ein besonderer Fokus des Aufrufs auf die AfD gerichtet ist, muss zumindest vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass die AfD aktuell sehr präsent ist, an Zulauf gewinnt und dementsprechend die inhaltliche Position des Bündnisses hier ihre demokratische Wirkung entfalten kann.

Darüber hinaus benennt der Aufruf des Bündnisses außerdem noch weitere Parteien und Gruppierungen, wie die NPD oder Pegida, denen Rassismus vorgeworfen wird.

Es handelt sich bei dem Bündnis daher keinesfalls um ein Bündnis gegen eine Partei als solche, sondern um ein Bündnis, das auf rassistische Inhalte, u.A. auch von Parteien, abstellt. Der Schwerpunkt liegt folglich deutlich bei der inhaltlichen Argumentation, was die Zuweisung einer etwaigen Unterstützung durch den StuRa zu dessen politischem Mandat stützt und Probleme mit der parteipolitischen Neutralität verringert.

Da aus dem politischen Mandat des StuRa auch eine Notwendigkeit zur demokratischen Teilhabe und zur geistigen Auseinandersetzung folgt, steht einer ideellen Unterstützung des

Bündnisses vorbehaltlich der obig genannten Grenzen nichts entgegen. Als einziger in Betracht kommender, einen Verstoß nahelegenden Parameter kann eine "besondere Aggressivität" in der Aufforderung gesehen werden, sich der "AfD überall entgegen[zu]stellen, ob auf der Straße oder in den Parlamenten". In Anbetracht des politischen Mandats und des angeheizten Diskurses ist jedoch in Bezug auf den gewählten Ton ein breiter Spielraum gegeben. Die Frage, wie weit dieser genutzt werden soll, ist eine politische. Eine Überschreitung des Rahmens kann hier jedenfalls nicht festgestellt werden. Zur Annahme sachfremder Erwägungen bietet der Aufruf des Bündnisses mithin keine Anhaltspunkte.

Mit einer Unterstützung des Bündnisses durch die Studierendenschaft würde somit auch keine Abwertung einer Partei als solche erfolgen. Vielmehr ergibt sich der Bezug zur AfD in zulässiger Weise aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Bündnisses.

Die ideelle Unterstützung durch den StuRa würde darum ein Tätigwerden der Studierendenschaft im Rahmen ihres politischen Mandates darstellen, wobei die parteipolitische Neutralität noch nicht verletzt würde.

K. Breiltgens  
C. Feiner  
P. Kolfhaus  
P. Mirassan

vom 09.01.2017